



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 26 Haushaltssatzung des Landkreises Hof für das Haushaltsjahr 2019
Nr. 27 Fehlerberichtigung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe (Wasserabgabesatzung-WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ahornberger Gruppe (BGS-WAS)
Nr. 28 Bekanntmachung der Vereinbarung der Gemeinde Regnitzlosau und der Stadt Rehau vom 17.04.2019 über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts ab dem 01.05.2019
Nr. 29 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2019
Nr. 30 Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2019
Nr. 31 Aufgebot eines Sparkassenbuches
Nr. 32 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

26. Haushaltssatzung des Landkreises Hof für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund von Art. 57 ff der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Hof folgende **Haushaltssatzung**:

I.

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
97.124.742,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
26.204.592,00 Euro

ab.

- (2) Die Wirtschaftspläne der Sondervermögen des Landkreises Hof werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

	Klinik Münchberg	Klinik Naila
im Erfolgsplan		
in den Erträgen auf	532.101,00 Euro	380.419,00 Euro
in den Aufwendungen auf	532.221,00 Euro	380.699,00 Euro
und		
im Vermögensplan		
in den Einnahmen auf	0,00 Euro	0,00 Euro
in den Ausgaben auf	0,00 Euro	0,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf **6.950.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **25.996.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **45.890.547,00 Euro** (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1.	der Grundsteuer A	674.856,00 Euro
2.	der Grundsteuer B	10.647.774,00 Euro
3.	der Gewerbesteuer	35.063.698,00 Euro
4.	der Einkommensteuerbeteiligung	34.485.827,00 Euro
5.	der Umsatzsteuerbeteiligung	5.565.651,00 Euro
6.	80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2018 Anspruch hatten	21.539.953,00 Euro

Summe der Bemessungsgrundlage

107.977.759,00 Euro

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 FAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
- aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 42,5 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 42,5 v. H.
 - aus der Steuerkraft der Gewerbesteuer 42,5 v. H.
 - aus der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung 42,5 v. H.
 - aus der Umsatzsteuerbeteiligung 42,5 v. H.
 - aus den Schlüsselzuweisungen 42,5 v. H.
- (4) Eine erhöhte Kreisumlage nach Art. 20 FAG wird nicht festgesetzt.
- (5) Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern werden wie folgt festgesetzt:
- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 260 v. H.
 - für die Grundstücke (B) 275 v. H.
 - Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000.000,00 Euro** festgesetzt.
- (2) Die Höchstbeträge der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplanen der Sondervermögen werden
- bei der **Klinik Münchberg** auf 0,00 Euro
 - bei der **Klinik Naila** auf 0,00 Euro
- festgesetzt.

§ 6

Der Stellenplan für die Beamten und Angestellten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KommHV) ist Bestandteil des Haushaltsplanes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat die genehmigungspflichtigen Bestandteile in § 2 und § 3 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 16.04.2019, Az. ROF-SG12-1512-5-4-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Einzelpläne des **Verwaltungshaushalts** schließen in den Einnahmen und Ausgaben mit folgenden Beträgen ab:

Einzelplan	Einnahmen/EURO	Ausgaben/EURO
0 Allgemeine Verwaltung	402.441,00	7.156.960,00
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	341.190,00	3.129.630,00
2 Schulen	4.720.914,00	12.535.421,00
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	146.480,00	1.043.825,00
4 Soziale Sicherung	11.965.400,00	26.295.437,00

	Einnahmen/EURO	Ausgaben/EURO
5 Gesundheit, Sport, Erholung	592.600,00	3.483.575,00
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	1.074.330,00	6.546.380,00
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	7.685.072,00	10.216.674,00
8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allg. Grund- und Sondervermögen	195.858,00	340.378,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	70.000.457,00	26.376.462,00
Summe Verwaltungshaushalt	97.124.742,00	97.124.742,00

Der **Vermögenshaushalt** enthält im Einzelplan:

Einzelplan	Einnahmen/EURO	Ausgaben/EURO
0 Allgemeine Verwaltung	1.268.000,00	2.007.500,00
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	91.000,00	319.000,00
2 Schulen	1.834.200,00	4.554.800,00
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0,00	500.000,00
4 Soziale Sicherung	0,00	10.000,00
5 Gesundheit, Sport, Erholung	7.300,00	4.177.500,00
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	7.677.800,00	8.449.000,00
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	0,00	1.065.100,00
8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allg. Grund- und Sondervermögen	0,00	2.300.000,00
9 Allgemeine Finanzwirtschaft	15.326.292,00	2.821.692,00
Summe Vermögenshaushalt	26.204.592,00	26.204.592,00

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, Zimmer-Nr. 101, öffentlich auf.

Hof, den 03.05.2019

Landratsamt Hof

Dr. Oliver Bär
Landrat

27. Fehlerberichtigung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe (Wasserabgabesatzung-WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Ahornberger Gruppe (BGS-WAS)

Der Bekanntmachungstext der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe (Wasserabgabesatzung-WAS) (Amtsblatt des Landkreises Hof, Nr. 3 vom 28.03.2019, Beitrag Nr. 16, Seite 11) wird wie folgt berichtigt:

In der Eingangsformel und in § 1 Abs. 1 lautet die Bezeichnung richtig „Ahornberger Gruppe“.

Der Bekanntmachungstext der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe (BGS-WAS) (Amtsblatt des Landkreises Hof, Nr. 3 vom 28.03.2019, Beitrag Nr. 17, Seite 18) wird wie folgt berichtigt:

In der Überschrift, der Eingangsformel und in § 1 lautet die Bezeichnung richtig „Ahornberger Gruppe“.

28. Bekanntmachung der Vereinbarung der Gemeinde Regnitzlosau und der Stadt Rehau vom 17.04.2019 über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts ab dem 01.05.2019

Die Gemeinde Regnitzlosau und die Stadt Rehau haben am 17.04.2019 eine Vereinbarung über die Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts Regnitzlosau auf das Standesamt der Stadt Rehau gem. Art. 2 Abs. 2 des AGPStG geschlossen. Das Landratsamt Hof hat als untere Aufsichtsbehörde der Übertragung zugestimmt.

Diese Vereinbarung wird ab 01.05.2019 wirksam.

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes (Art. 2 AGPStG)

Zwischen der **Gemeinde Regnitzlosau**, vertreten durch den ersten Bürgermeister Hans-Jürgen Kropf
und

der **Stadt Rehau**, vertreten durch den ersten Bürgermeister Michael Abraham wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Gemeinde Regnitzlosau überträgt der Stadt Rehau gem. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) die Durchführung der Aufgaben des Standesamts (sogenannte „kleine Übertragung“). Das Standesamt Regnitzlosau bleibt hierbei als selbständiges Standesamt erhalten. Alle Personenstandsfälle, die dort eintreten, werden auch weiterhin unter dem Namen des Standesamtes Regnitzlosau sowie mit dessen Dienstsiegel beurkundet. Im Schriftverkehr muss klar erkennbar sein, dass die Stadt Rehau hier für die Gemeinde Regnitzlosau als deren Standesamt handelt.

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- (1) Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates Regnitzlosau vom 12.03.2019 und 16.04.2019 sowie des Stadtrates der Stadt Rehau vom 27.03.2019 wird die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Regnitzlosau auf die Stadt Rehau übertragen (sogenannte „kleine Übertragung“ gem. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 AGPStG).

Die Stadt Rehau erfüllt ab 01.05.2019 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde Regnitzlosau.

- (2) Davon unberührt bleibt gem. Art. 2 Abs. 3 AGPStG i.V.m. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der Gemeinde Regnitzlosau Bürgermeister zu Standesbeamten für die Vornahme von Eheschließungen zu bestellen und die Befugnis durch einen bestellten Bürgermeister in den von der Gemeinde Regnitzlosau hierfür gewidmeten Räumlichkeiten Eheschließungen vorzunehmen. Bei Verhinderung des Bürger-

meisters wird dieser bei einer bereits in der Gemeinde Regnitzlosau terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten des Standesamts Rehau vertreten.

- (3) Die Stadt Rehau beantragt bei der AKDB alle notwendigen Änderungen bzw. Erweiterungen in Bezug auf die Führung der elektronischen Personenstandsregister.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlage

- (1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde Regnitzlosau stehen der Stadt Rehau zu.
- (2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 3,25 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres. Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Für die Folgejahre erstmals am 01.07.2019. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgegolten. Die Umlage erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst nach dem TVöD. Die Erhöhung gilt jeweils ab dem 01.01. des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres. Diese Regelung der Standesamtsumlage gilt bis 31.12.2020. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils fünf Jahre, wenn die Umlage nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei gekündigt wird.
- (3) Falls neue gesetzliche Regelungen nach dem 31.12.2020 zu einer Aufgaben- oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann, ist die Stadt Rehau außerordentlich berechtigt, mit der Gemeinde Regnitzlosau neu über die Höhe der Standesamtsumlage zu verhandeln.

- (4) Die Gemeinde Regnitzlosau kann verlangen, dass ihr im Falle einer Neuverhandlung der Standesamtsumlage aussagekräftige und nachvollziehbare Berechnungen der Ausgaben und Einnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Rehau setzt sich vor einer Investitionsentscheidung im Standesamtsbereich, die voraussichtlich Auswirkungen auf die Höhe der Umlage haben wird, mit der Gemeinde Regnitzlosau ins Benehmen.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.05.2019 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit übereinstimmenden Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte der Gemeinde

Regnitzlosau und der Stadträte der Stadt Rehau aufgehoben werden. Für die Kündigung wird eine Frist von neun Monaten festgesetzt. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG).

§ 4

Standesamtliche Unterlagen und Dienstsiegel

- (1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes Regnitzlosau, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt Rehau zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchnaustitte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 30.04.2019 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- (2) Die vom Standesamt Regnitzlosau als Eheregister fortzuführenden Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben.
- (3) Der Stadt Rehau sind vom Standesamt Regnitzlosau die Dienstsiegel zu übergeben.
- (4) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen und Dienstsiegel ist durch eine gemeinsam vom Standesamt Regnitzlosau und der Stadt Rehau zu führende und zu unterschreibende Übergabenederschrift entsprechend zu dokumentieren.

§ 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher sowie die dazugehörigen Sammelakten gegen Empfangsbekanntnis an die Gemeinde Regnitzlosau zurückgegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Hof als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung

Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Rehau, den 17.04.2019

Gemeinde Regnitzlosau

Hans-Jürgen Kropf
Erster Bürgermeister

Stadt Rehau

Michael Abraham
Erster Bürgermeister

29. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark „A9 Mitte“ für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und § 10 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“ folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

578.510,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

713.800,00 Euro

insgesamt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.292.310,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Verbandsumlage** wird wie folgt festgesetzt:

Im **Verwaltungshaushalt**

Stadt Münchenberg	311.110,00 Euro
Stadt Helmbrechts	227.900,00 Euro
Gesamtumlage	539.010,00 Euro

Im **Vermögenshaushalt**

Stadt Münchenberg	100.000,00 Euro
Stadt Helmbrechts	100.000,00 Euro
Gesamtumlage	200.000,00 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **120.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Nach Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Go wird die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Münchenberg, Ludwigstraße 15, Zimmer-Nr. 11 (Kanzlei), gem. § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Münchenberg, den 04.04.2019

Zweckverband Gewerbepark „A9 Mitte“

Stefan Pöhlmann
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

30. Haushaltssatzung des Schulverbandes Schauenstein, Landkreis Hof, für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

285.000,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

19.000,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **225.390,00 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2018 auf **88 Verbands-schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.561,25 Euro** festgesetzt. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich aufgelegt. Sie liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Schauenstein, Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein, Zimmer-Nr. 15, zur Einsichtnahme bereit.

Schauenstein, den 09.04.2019

Schulverband Schauenstein

Annika Popp
Schulverbandsvorsitzende

31. Aufgebot eines Sparkassenbuches

Mit Meldung vom 14.03.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches **Nr. 3440070005** angezeigt.

Der Vorstand hat am 23.04.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von **drei Monaten** ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Hof, den 23.04.2019

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

32. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 03.05.2019 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 4824124426** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Hof, den 03.05.2019

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de